



Infoblatt

Beteiligungsregeln für Horizont Europa

Inhalt der Beteiligungsregeln für Horizont Europa	1
Wer kann teilnehmen und wer ist förderberechtigt?	1
Erstattung förderfähiger Kosten	2
Berichterstattung und Prüfung	3
Verbreitung und Nutzung	3

Inhalt der Beteiligungsregeln für Horizont Europa

Die Beteiligungsregeln legen fest, wer sich unter welchen Bedingungen an Maßnahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ beteiligen kann. Das Begutachtungsverfahren und die Kostenerstattung sind ebenfalls geregelt. Darüber hinaus werden Zugangs- und Nutzungsrechte festgelegt und grundsätzliche Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums (*Intellectual Property Rights, IPR*) getroffen. Die Beteiligungsregeln werden in der Verordnung zu Horizont Europa (unter Titel II: „Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse“)¹ dargestellt.

Wer kann teilnehmen und wer ist förderberechtigt?

Jeder Rechtsträger kann teilnehmen, z. B. Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Industrieunternehmen, Management- und Technologietransferorganisationen, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, Behörden und Verbände sowie auch natürliche Personen.

Teilnahmeberechtigte Staaten / Organisationen

Horizont Europa richtet sich primär an europäische Länder, ist aber grundsätzlich für außereuropäische Partner und internationale Organisationen offen. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen aus sogenannten Drittstaaten sollte einen **Mehrwert für Europa** mit sich bringen. Im Antrag sollte plausibel dargelegt werden, wie diese Partner zum Gelingen des Projektes beitragen. Teilnahmeberechtigt sind Einrichtungen aus:

- **Mitgliedsstaaten der EU** und deren Überseegebiete (zahlen in den EU-Haushalt und damit in Horizont Europa ein)
- **Assoziierte Staaten** (keine EU-Mitgliedstaaten, zahlen aber in Horizont Europa ein)
- **Drittstaaten** (keine EU-Mitgliedstaaten und zahlen nicht in Horizont Europa ein):

Des Weiteren sind auch **internationale Organisationen** sowie – sofern für die entsprechende Maßnahme vorgesehen – **die Gemeinsame Forschungsstelle** („*Joint Research Center*“, JRC) der Europäischen Kommission teilnahmeberechtigt.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0695&from=EN>

Förderberechtigte Staaten / Organisationen

Wenngleich Einrichtungen aus allen Ländern der Welt teilnahmeberechtigt sind, erhalten diese nicht automatisch Fördergelder von der EU. Förderberechtigt sind Einrichtungen mit Sitz in folgenden Ländern²:

- Mitgliedstaaten und deren Überseegebiete
- Assoziierte Staaten
- Drittstaaten mit geringem / mittlerem Einkommen

Partner aus Drittstaaten, die Schwellen- oder Industrieländer sind, erhalten in Ausnahmefällen eine Förderung. Dies ist der Fall, wenn ihr Beitrag für die Durchführung der geplanten Arbeiten essentiell ist oder ein bilaterales Abkommen zwischen dem Drittstaat und der EU besteht. Im Cluster Gesundheit sind z. B. US-amerikanische Einrichtungen förderfähig. Im Gegenzug sind die Programme der *National Institutes of Health* (NIH) für europäische Institutionen geöffnet.

Sollte ein Partner aus dem Schwellen- / Industrieland nicht durch eine der beschriebenen Optionen förderfähig sein, darf er zwar teilnehmen, muss sich aber anderweitig um Förderung bemühen. Ein solcher Partner gilt als „*Associated Partner*“ und kann nicht Koordinator eines Horizont-Europa-Projektes sein.

Die 3-aus-3-Regel

Im Cluster Gesundheit werden vorwiegend Verbundprojekte gefördert, z. B. über die Förderinstrumente *Research and Innovation Actions* (RIAs) oder *Innovation Actions* (IAs)³. Hierfür schließen sich mehrere Einrichtungen aus verschiedenen Disziplinen und/oder Sektoren zu einem Konsortium zusammen, um ihre Expertisen zu bündeln. Hierbei gilt, dass Konsortien aus mindestens drei unabhängigen Partnern aus drei EU-Mitglieds- oder Assoziierten Staaten bestehen müssen, um förderfähig zu sein. Darüber hinaus muss mindestens ein Partner aus einem EU-Mitgliedstaat stammen. Die Wahl der Partner und beteiligten Länder soll sich in erster Linie an den Erfordernissen des Projektantrags orientieren. Für einzelne Topics können dabei Sonderkonditionen gelten; beispielsweise kann die Einbindung eines Partners aus einem bestimmten Land empfohlen oder sogar vorgeschrieben sein. Diese Sonderkonditionen werden in der Regel im Ausschreibungstext erläutert.

² Eine Auflistung der förderberechtigten Überseegebiete, Assoziierten Staaten und Drittstaaten mit geringem bis mittlerem Einkommen finden Sie hier, S. 11ff: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/horizon/guidance/programme-guide_horizon_en.pdf

Für andere Förderinstrumente, z. B. *Coordination and Support Actions* (CSA), gelten abweichende Beteiligungsregeln. Informationen dazu finden Sie in den *General Annexes* zum Arbeitsprogramm⁴.

Erstattung förderfähiger Kosten

Bei den meisten Förderinstrumenten wird der finanzielle Beitrag der EU-Kommission auf Basis der förderfähigen Kosten kalkuliert. Hierunter versteht man:

- **direkte förderfähige Kosten:** Diese sind dem Projekt unmittelbar zurechenbar (z. B. Personalkosten, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten).
- **indirekte förderfähige Kosten:** *Overhead*; sind dem Projekt zwar nicht direkt zurechenbar, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt angefallen (z. B. Miete, Ausstattung, EDV, Personalverwaltung, Sekretariat).

Direkte Kosten werden bis auf Ausnahmen als **tatsächlich entstandene Kosten** nach den Regeln der Buchführung des jeweiligen Partners abgerechnet. Indirekte Kosten werden pauschal als 25 % der direkten Kosten (ohne Kosten für Leistungen Dritter) abgerechnet.

Unteraufträge

In Horizont Europa besteht die Möglichkeit, für begrenzte Aufgaben Unterauftragnehmer einzubinden. Hierbei sind die jeweiligen Vorgaben der vergebenden Einrichtung zu beachten, wie beispielsweise der Ablauf des Ausschreib- und Vergabeverfahrens und die Auswahl des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Mögliche Unteraufträge könnten beispielsweise das Austesten einer neuen Komponente unter bestimmten Bedingungen oder Laboranalysen betreffen. Für Unteraufträge können dem beauftragenden Projektpartner nur direkte Kosten erstattet werden; d. h. Unteraufträge dürfen bei der Berechnung der indirekten Kosten nicht einbezogen werden.

Förderquoten

Die Förderquoten für erstattungsfähige Kosten unterscheiden sich je nach Förderinstrument. Für *Research and Innovation Actions* gilt eine höhere Förderquote (100 %) als für marktnahe *Innovation Actions* (70 %), wobei *Not-for-Profit*-Organisationen auch hier bis zu 100 % Förderung erhalten. Bei

³ s. Infoblatt „Horizont Europa: Förderinstrumente im Bereich Gesundheit“: <https://www.nksgesundheits.de/de/Informationsmaterial-und-Publikationen-2258.html>

⁴ [wp-13-general-annexes_horizon-2021-2022_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/horizon/guidance/programme-guide_horizon_en.pdf) (europa.eu)

Coordination and Support Actions beträgt die Förderquote 100 %.

Nähere Informationen zur Kostenerstattung in europäischen Projekten erhalten Sie bei der Nationalen Kontaktstelle Recht und Finanzen⁵.

Berichterstattung und Prüfung

Über die Verwendung der erhaltenen Gelder muss jedes Konsortium gegenüber der EU-Kommission Rechenschaft ablegen. Hierfür sind regelmäßige Berichte über die angefallenen Kosten, die auf Vorauszahlungen angefallenen Zinsen sowie Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt vorzulegen. Sobald ein Partner in einem Projekt mehr als 430.000 Euro EU-Fördergelder (inkl. *Overhead*) erhält, müssen diese Kosten durch Auditzertifikate eines unabhängigen Prüfers belegt werden.

Verbreitung und Nutzung

Die Beteiligungsregeln enthalten detaillierte Vorgaben für die **Verbreitung und Nutzung** von Ergebnissen. Da die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Industrie und die Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen wichtige Ziele von Horizont Europa sind, ist die **Verwertung** (*exploitation*) der erzielten Ergebnisse integraler und **verpflichtender Bestandteil** aller Projekte. Konsortien sind beispielsweise zur **Veröffentlichung** ihrer Projektergebnisse verpflichtet – zudem muss ein kostenfreier Zugang zu allen Veröffentlichungen sichergestellt werden (*open access publication*).

Im Regelwerk wird auch der Umgang mit **geistigem Eigentum** erläutert, z. B. wie das Eigentum an Projektergebnissen übertragen werden kann oder wer zu welchen Konditionen Zugang dazu erhält. Unterstützung zu Fragen hierzu erhalten Sie kostenfrei beim IPR-Helpdesk⁶.

Die Nationale Kontaktstelle Gesundheit arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Sie wird vom DLR Projektträger (DLR-PT) betreut. Sie ist einer der von der Bundesregierung autorisierten Ansprechpartner der Europäischen Kommission in Deutschland für Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation der Europäischen Union. Ihre Zuständigkeit umfasst den Programmteil Gesundheit. Sie berät zu Fördermöglichkeiten und unterstützt bei der Antragstellung.

Impressum

Die Infoblätter werden herausgegeben durch:
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.
DLR Projektträger
Nationale Kontaktstelle Gesundheit

Anschrift:

Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn
Tel.: 0228 3821-1697
E-Mail: nks-gesundheit@dlr.de
www.nksgesundheits.de

Verantwortlicher nach § 18, Abs. 2 Medienstaatsvertrag: Dr. Sabine Steiner-Lange

Quellennachweis:

Bild S.1
©iStock.com/AndreyPopov

BEAUFTRAGT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Stand: Juli 2022

⁵ www.nks-ruf.de

⁶ https://intellectual-property-helpdesk.ec.europa.eu/index_en